

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Tonwerk Venus GmbH&Co.KG  
An die Geschäftsführung  
Ziegeleistr. 1  
94374 Schwarzach

**Straubing, 25.04.2014**

**AZ: 43- 1711/1**

**Umweltschutz**

**Ihr Ansprechpartner:** Frau Denk

**☎ 09421/973 106**

**Fax 09421/973 230**

**Zimmer: 229**

**Email:** denk.irene@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Ziegelei auf dem Grundstück Fl.Nr. 247, Gemarkung Schwarzach betrieben durch das Tonwerk Venus GmbH & Co.KG  
Anzeige gem. § 15 BImSchG -Umbau der Ventilatoren im Trockner Werk 2

**Anlagen**

*Kostenrechnung*

*Überweisungsträger*

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

**I. I.1 Änderungsanzeige**

Mit der in der Änderungsanzeige vom 27.03.2014 beschriebene Maßnahme, nämlich dem Umbau der Ventilatoren im Trockner Werk 2 der bestehenden Ziegelei auf dem Grundstück Fl.Nr. 247, der Gemarkung Schwarzach, Gemeinde Schwarzach besteht Einverständnis.

2. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen worden sind, gelten die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide vom 09.04.1997, 28.05.2004, 22.03.2005 sowie der Anzeige vom 12.03.2013, jeweils AZ 43-1711/1 weiter. *Die noch geltenden Bestimmungen aus den vorgenannten Bescheiden sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.*

**II. Nebenbestimmungen**

**A. IMMISSIONSSCHUTZ**

**ANLAGENKENN- UND BETRIEBSDATEN**

**Kammertrockner Werk 1 für Ziegel**

Bauart	Kammertrockner
Beheizung	Ofenabwärme, Zusatzbrenner
Feuerungswärmeleistung	1,75 MW (Anschlusswert)
Brennstoff	Erdgas
Trocknungsleistung (Rohziegel)	8,5 t/h (bei ca. 25 % Feuchte)
Verdampfungsleistung (Wasser)	2.125 kg/h
Abgasableitung	3 Abluftschächte, ca. 1,5 m über First

**Tunneltrockner Werk 1 für Kaminrohre**

Bauart	Tunneltrockner, zweigeteilt
Beheizung	Ofenabwärme, Zusatzbrenner
Feuerungswärmeleistung	0,265 MW (Anschlusswert)
Brennstoff	Erdgas
Trocknungsleistung (Rohlinge)	1 t/h (bei ca. 25 % Feuchte)
Verdampfungsleistung (Wasser)	250 kg/h
Abgasableitung	2 Abluftschächte, ca. 2 m über First

**Tunnelofen Werk 1 für Ziegel und Kaminrohre**

Bauart	Tunnelofen
Brenngut	Hintermauerziegel, Kaminrohre (Schamotte)
Höchste Brennleistung	7 t/h (gebrannte Ware)
Beheizung	Brenner
Feuerungswärmeleistung (aus Brennstoff)	4,2 MW
Brennstoff	Erdgas

**Durchlauftrockner Werk 2 für Ziegel**

Bauart	Durchlauftrockner
Beheizung	Ofenabwärme, Zusatzbrenner
Feuerungswärmeleistung	1,75 MW (Anschlusswert)
Brennstoff	Erdgas
Trocknungsleistung (Rohziegel)	29 t/h (bei ca. 25 % Feuchte)
Verdampfungsleistung (Wasser)	7.250 kg
Abgasableitung	2 Abluftschächte, 13,8 m über Erdgleiche 3 m über First (nach Gutachten)

**Tunnelofen Werk 2 für Ziegel**

Bauart	Tunnelofen
Brenngut	Hintermauerziegel
Höchste Brennleistung	16,5 t/h (gebrannte Ware)
Beheizung	Brenner
Feuerungswärmeleistung (aus Brennstoff)	6,0 MW
Brennstoff	Erdgas

**Porosierungsmittel und Zusatzstoffe**

		<b>AVV-Schlüssel</b>
• Sägespäne	bis zu 6 Gew.-%	03 01 05
• Papierfaserstoff	bis zu 5 Gew.-%	03 03 10
• Deinkingschlämme	bis zu 5 Gew.-%	03 03 05
• Glasolith (Glasfasermaterial)	bis zu 3 Gew.-%	10 11 03
• Polystyrol	bis zu 6 Vol.-%	

Die Summe aller Porosierungsmittel ist bei beiden Öfen auf maximal **18 Gew.-%**, bezogen auf die gebrannte Ware, zu begrenzen.

**Abgasreinigung (für Tunnelöfen Werk 1 und 2)**

Bauart	regenerative, thermische Abgasverbrennung (RNV) und Fluorfilter (Schüttstofffilter)
Abgasvolumenstrom	45.000 m <sup>3</sup> /h (Normzustand, trocken, 15 % O <sub>2</sub> -Gehalt; Betriebswert)
Zusatzfeuerung für RNV	Erdgasbrenner, 900 kW
Abgasableitung	Abluftkamin Edelstahl, H = 27 m über Erdgleiche (nach Gutachten)

**Ziegelschleifmaschine**

Schleifmittel	Korund und Diamant
Abgasreinigung	filternder Entstauber (Schlauchfilter)
Filterfläche	195 m <sup>2</sup>
Abgasvolumenstrom	23.000 m <sup>3</sup> /h
Abgasableitung	Abluftschacht, 14,2 m über Erdgleiche, 3 m über First (nach Gutachten)

**Dampfkesselanlage**Kessel 1:

Hochdruckdampfkessel	U-HD 1600
Hersteller-Nr.	56226
Brennstoff	Erdgas
Feuerungswärmeleistung	1,186 MW
Abgasführung direkt in Trockenkammer	

Kessel 2: (nur als Reserve)

Schnelldampferzeuger	DF 500
Brennstoff	Heizöl EL
Feuerungswärmeleistung	334 kW

**1. LÄRMSCHUTZ**

1.1 *Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.*

1.2 *Die Beurteilungspegel der von dem gesamten Betriebsgelände ausgehenden Geräusche dürfen einschließlich des Liefer- und Fahrverkehrs am nächstgelegenen, vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnhaus im angrenzenden Außenbereich folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:*

<i>tagsüber:</i>	<i>60 dB(A)</i>
<i>nachts:</i>	<i>45 dB(A)</i>

1.3 *Die lärm erzeugenden Anlagenteile der Produktionshallen sind nach dem Stand der Lärmschutztechnik so auszuführen und zu betreiben, dass folgende Innenpegel (Wirkpegel) nicht überschritten werden:*

<i>tagsüber:</i>	<i>85 dB(A)</i>
<i>nachts:</i>	<i>75 dB(A)</i>

*Während der Nachtzeit sind alle Türen und Tore der Produktionshallen, soweit vom Betriebsablauf möglich, geschlossen zu halten.*

1.4 *Im Freibereich sind folgende für die Immissionsorte wirksamen Schalleistungspegel und Laufzeiten einzuhalten:*

<b>Anlage:</b>	<b>L<sub>WA</sub>/dB(A):</b>	<b>Laufzeit in h</b>	
		<b>tagsüber:</b>	<b>nachts:</b>
1) Abluft Vorwärmer	75	16	8
2) Notablass Heißluft	107	nur im Notfall	
3a) Abluft Trockner	75	16	8
3b) Abluft Trockner	75	16	8
4) Abluft Staubabsaugung	95	16	0
5) Schornstein, Rekuperator, Schüttschichtfilter	80	16	8

- 1.5 *Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (körperschall- und schwingungsisierte Aufstellung). Dies ist durch Maßnahmen wie z.B. Auswuchten, Kapseln, Einbau von Schalldämpfern, Entkoppelung von luftschallabstrahlenden Gebäudeteilen mittels elastischer Elemente sicherzustellen.*
- 1.6 *Ins Freie führende, lärmrelevante Zu- und Abluftöffnungen, insbesondere Abluftkamine und Dachentlüfter, sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.*
- 1.7 *Bei Neuanschaffung von Gabelstaplern sind besonders lärmarme Geräte zu wählen ( $L_w \leq 98$  dB(A) unter Betriebsbedingungen).*

## **2. LUFTREINHALTUNG:**

*Hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung ist die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 zu beachten.*

### **2.1 Anforderungen zur Abgaserfassung und Emissionsminderung**

- 2.1.1 In den Brennern der Tunnelöfen und Trockner der Werke 1 und 2 darf nur Erdgas als Brennstoff verfeuert werden.
- 2.1.2 Die Feuerungswärmeleistung des Zusatzbrenners des Kammertrockners Werk 1 darf 1,75 MW entsprechend einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 175 m<sup>3</sup>/h Erdgas (bezogen auf einen unteren Heizwert H<sub>u</sub> von 36.000 kJ/m<sup>3</sup>) nicht überschreiten.
- 2.1.3 Die Feuerungswärmeleistung des Zusatzbrenners des Tunnelrockners Werk 1 darf 0,265 MW entsprechend einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 26,5 m<sup>3</sup>/h Erdgas (bezogen auf einen unteren Heizwert H<sub>u</sub> von 36.000 kJ/m<sup>3</sup>) nicht überschreiten.
- 2.1.4 Die Brennleistung des Tunnelofens Werk 1 darf 7 t/h Hintermauerziegel/Kaminrohre (ohne Brennhilfsmittel) und die Feuerungswärmeleistung 4,2 MW entsprechend einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 420 m<sup>3</sup>/h Erdgas (bezogen auf einen Heizwert H<sub>u</sub> von 36.000 kJ/m<sup>3</sup>) nicht überschreiten.
- 2.1.5 Die Feuerungswärmeleistung der Zusatzfeuerung für den Durchlauftrockner Werk 2 darf 1,75 MW entsprechend einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 175 m<sup>3</sup>/h Erdgas (bezogen auf einen Heizwert H<sub>u</sub> von 36.000 kJ/m<sup>3</sup>) nicht überschreiten.
- 2.1.6 Die Brennleistung des Tunnelofens Werk 2 darf 16,5 t/h Hintermauerziegel (ohne Brennhilfsmittel) und die Feuerungswärmeleistung 6,0 MW entsprechend einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 600 m<sup>3</sup>/h Erdgas (bezogen auf einen Heizwert H<sub>u</sub> von 36.000 kJ/m<sup>3</sup>) nicht überschreiten.
- 2.1.7 Die Feuerungswärmeleistung der Zusatzfeuerung der RNV darf 900 kW entsprechend einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 90 m<sup>3</sup>/h Erdgas (bezogen auf einen Heizwert H<sub>u</sub> von 36.000 kJ/m<sup>3</sup>) nicht überschreiten.
- 2.1.8 Die Abgase des Tunnelofens Werk 2 sind mit den Abgasen des Tunnelofens Werk 1 zusammenzuführen und einer thermischen Abgasreinigungseinrichtung (Bauart Thermoreaktor) sowie einem Fluorfilter zuzuführen.
- 2.1.9 Der Thermoreaktor und der Fluorfilter sind so auszulegen, dass im Dauerbetrieb die unten aufgeführten Massenkonzentrationen für organische Stoffe und für Fluorwasserstoff bzw. Staub nicht überschritten werden.

- 2.1.10 Die im Thermoreaktor und im Fluorfilter gereinigten Abgase der beiden Tunnelöfen sind über einen Abluftkamin abzuleiten.
- 2.1.11 Eine Umfahrung des Thermoreaktors und/oder des Fluorfilters (Bypassbetrieb) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen ist nicht zulässig.
- 2.1.12 Bei absehbar längerfristigem Ausfall des Thermoreaktors (länger als 24 Stunden) darf im Tunnelofen nur Hochlochziegelware (keine Wärmedämmziegel bzw. Zusatz von Porosierungsmitteln) gebrannt werden.  
Beim Abfahren des Thermoreaktors bzw. des Fluorfilters zu Reinigungszwecken oder infolge von Betriebsstörungen ist ein Bypassbetrieb zulässig.
- 2.1.13 Beim Fluorfilter sind Rohre und Leitungen zum Befüllen des Vorratssilos für Kalziumkarbonatsplitt so zu bemessen, auszuführen und instand zu halten, dass an keiner Stelle der Anlage Staub austreten kann. Das Silo ist mit einem Füllstandsanzeiger mit Überfüllsicherung auszurüsten.
- 2.1.14 Das kontinuierliche Nachlaufen von Absorptionsmaterial, vorbei an den Kaskaden des Schüttschichtfilters, ist im gesamten Querschnitt sicherzustellen. Verstopfungen und Nesterbildung sind zu vermeiden. Durch ständige Überwachung des Absorptionsmittelaustrags oder durch andere Maßnahmen wie z.B. durch eine Differenzdruckmessung vor und nach der Filtereinheit ist sicherzustellen, dass derartige Betriebsstörungen rechtzeitig erkannt und behoben werden können.
- 2.1.15 Eine Umfahrung des Schüttschichtfilters im bestimmungsgemäßen Betrieb ist nicht zulässig. Die Abgasführung ist durch die Feststellung und Dokumentation geeigneter Betriebsparameter zu überwachen. Hierfür kommt z.B. folgendes in Betracht:
- Aufzeichnung der Stellung der in der Bypassleitung angebrachten Klappe mittels registrierendem Messgerät
  - Aufzeichnung des Differenzdruckes mittels registrierendem Messgerät
  - Dokumentation der Menge an frischem und des Anfalls an verbrauchtem Absorptionsmaterial
- Beträgt die Ausfallzeit des Fluorabsorbers mehr als 5 Arbeitstage, darf der Ofen nicht weiter mit ungebranntem Material beschickt werden. Die Dauer der Umfahrung des Schüttschichtfilters ist mittels Betriebsstundenzähler zu dokumentieren.
- 2.1.16 Die Abschlusschieber für die Umgehung des Schüttschichtfilters sind dichtschießend auszuführen.
- 2.1.17 Die Erdgasbrenner für die Trockner, die Tunnelöfen und den Thermoreaktor sind regelmäßig zu warten und zu reinigen sowie auf die richtige Einstellung zu kontrollieren. Sofern für diese Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller oder einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 2.1.18 Bei Einsatz von Papierfaserstoff/Deinkingschlamm ist nur frisches Material zu verwenden. Die Lagermenge darf einen Vorrat von maximal 2 Wochen nicht überschreiten. Sollten dennoch Geruchsemissionen auftreten, so ist die Lagermenge auf einen Wochenvorrat zu begrenzen und der pH-Wert auf ca. 10 zu erhöhen.  
Der eingesetzte Papierfaserstoff/Deinkingschlamm darf nur aus einer Papieraufbereitung stammen, bei der keine Chlorbleiche verwendet wird.
- 2.1.19 Bei Einsatz von Papierfaserstoff/Deinkingschlamm sind jährlich von einem geeigneten Labor aktuell erstellte Analysen der Zusammensetzung der relevanten Schadstoffe bzw. Parameter vorzulegen (unterer Heizwert, Schwermetalle nach TA Luft, Zink, TOC, Kohlenwasserstoffe, EOX, Gesamt-Chlor, Gesamt-Fluor, Gesamt-Schwefel, Summe Phenole, Summe PAK (nach EPA), PCB (Congenere nach DIN 51527), PCDD/F in der

eingesetzten Originalsubstanz). Im Analysenbericht sind die verwendeten Methoden einschließlich der Nachweisgrenzen anzugeben.

Der Analysenbericht ist dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

2.1.20 Die Papierfaserstoffe, die Deinkingschlämme und das Glasfasermaterial dürfen nur in den überdachten Hallen auf befestigtem Untergrund gelagert werden.

2.1.21 Jede **wesentliche** Änderung der Zusammensetzung des Rohmaterials oder eine Änderung der Art und Zusammensetzung von Porosierungsmitteln und nicht brennbaren Beimischungen ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen und in Form einer Einzelstoffanalyse zu belegen.

Der Genehmigungsbehörde ist außerdem ein Wechsel des Lieferanten für die Papierfaserstoffe, die Deinkingschlämme und das Glasfasermaterial anzuzeigen.

Hinweis:

Von hiesiger Seite wird davon ausgegangen, dass beim Einsatz von Deinkingschlämmen bis zu einem Chlorgehalt von 100 mg/kg Trockensubstanz entsprechend 0,01 % bzgl. TS der Grenzwert für Chlorwasserstoff sicher eingehalten werden kann.

### **Ziegelschleifmaschine**

2.1.22 Die beim Schleifen der Ziegel entstehenden Stäube sind unmittelbar an der Entstehungsstelle abzusaugen und einem filternden Entstauber zuzuführen. Der filternde Entstauber ist so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass der unten aufgeführte Grenzwert für Staub im Dauerbetrieb nicht überschritten wird.

Bei einem längerfristigen Ausfall des filternden Entstaubers (ca. 8 Stunden) ist der Schleifbetrieb einzustellen.

Abgeschiedener Filterstaub ist in ein Silo oder einen geschlossenen Behälter auszutragen und darin bis zur Weiterverarbeitung zwischenzulagern.

## **2.2 Emissionsbegrenzungen**

2.2.1 Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff

**5 mg/m<sup>3</sup>**

2.2.2 gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff

**30 mg/m<sup>3</sup>**

2.2.3 Gesamtstaub

**40 mg/m<sup>3</sup>**

2.2.4 organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff

**20 mg/m<sup>3</sup>**

2.2.5 krebserzeugende Stoffe Klasse III (Benzol)

**1 mg/m<sup>3</sup>**

2.2.6 Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid

**0,35 g/m<sup>3</sup>**

2.2.7 Die oben aufgeführten Werte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1013 hPa) und auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 17 Vol.% (für krebserzeugende Stoffe auf 15 Vol.%).

Gemessene Emissionskonzentrationen für Fluorwasserstoff und für organische Stoffe sind nur umzurechnen, wenn der gemessene Sauerstoffgehalt über dem jeweiligen Bezugssauerstoffgehalt liegt.

2.2.8 Die Staubmassenkonzentration im Reingas des filternden Entstaubers der Ziegelschleifmaschine darf einen Wert von **10 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

Dieser ist auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 hPa) bezogen.

### **2.3 Ableitbedingungen**

- 2.3.1 Die Abgase aus dem Kammertrockner Werk 1 sind durch 3 Abluftschächte mit einer Höhe von ca. 1,5 m über First abzuleiten.
- 2.3.2 Die Abgase aus dem Tunnelrockner Werk 1 sind durch 2 Abluftschächte mit einer Höhe von ca. 2 m über First abzuleiten.
- 2.3.3 Die Abgase aus dem Durchlaufrockner Werk 2 sind durch 2 Abluftschächte mit einer Höhe von mindestens 13,8 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.
- 2.3.4 Die gereinigten Abgase der beiden Tunnelöfen sind durch einen Abluftkamin mit einer Mindesthöhe von 27 m über Erdgleiche ins Freie abzuführen.
- 2.3.5 Die gereinigten Abgase aus dem filternden Entstauber für die Ziegelschleifmaschine sind durch einen Abluftschacht mit einer Höhe von mindestens 14,2 m über Erdgleiche ins Freie abzuführen.
- 2.3.6 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

### **2.4 Messung und Überwachung der Emissionen**

- 2.4.1 *Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen ist die Einhaltung der unter Auflage Ziffer 2.2 genannten Emissionsbegrenzungen nachzuweisen.*

*Für die Nachweise sind vom Betreiber Emissionsmessungen zu veranlassen. Die Messungen sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen.*

*Die Nachweisführung bezieht sich zunächst auf die Produktion von Ziegeln mit der geringsten hergestellten Rohdichte. Die daraus resultierenden maximalen Porosierungsanteile und der maximale Ofendurchsatz sind bei den Messungen jeweils zu ermitteln und anzugeben.*

- 2.4.2 *Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:*

- a. *Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.*
- b. *Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziffer 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziffer 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziffer 5.3.2.4, Abs. 1) durchzuführen.*
- c. *Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.*
- d. *Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen.*

## **2.5 Allgemeine Anforderungen**

- 2.5.1 *Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen (Thermoreaktor, Fluorfilter und filternder Entstauber) ist jeweils eine Betriebsvorschrift unter Berücksichtigung der vom Lieferer gegebenen Bedienungsanweisung zu erstellen.*
- 2.5.2 *Über die Durchführung von Wartungsarbeiten an den Abgasreinigungseinrichtungen sowie über Ausfallzeiten sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Das Betriebsbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.*
- 2.5.3 *Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller oder einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.*
- 2.5.4 *Die Brennkammertemperatur des Thermoreaktors ist durch ein registrierendes Messgerät kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Brennkammertemperatur soll im Brennbetrieb mindestens 800 °C betragen.*
- 2.5.5 *Die Abgasführung Tunnelöfen/Thermoreaktor/Fluorfilter ist durch die Feststellung und Dokumentation geeigneter Parameter kontinuierlich zu überwachen. Beispielsweise kann dies durch Aufzeichnung der Stellung der in der Bypassleitung angebrachten Klappe mittels eines registrierenden Messgerätes erfolgen.*
- 2.5.6 *Schreibstreifen von selbsttätig aufzeichnenden Messgeräten sind täglich mit Datum zu versehen und mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.*
- 2.5.7 *Die Filtereinheiten des Entstaubers für die Ziegelschleifmaschine sind auf der Reingasseite regelmäßig durch Sichtkontrolle auf Dichtheit zu prüfen. Es ist stets eine ausreichende Menge Ersatz-Filtermaterial bereitzuhalten. Betriebsstörungen sind umgehend zu beheben. Bei einem längerfristigen Ausfall des Entstaubers ist der Schleifbetrieb einzustellen.*
- 2.5.8 *Analysen über die eingesetzten Papierfaserstoffe/Deinkingschlämme sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.*
- 2.5.9 *Jede wesentliche Änderung der Zusammensetzung des Rohmaterials oder eine Änderung der Art und Zusammensetzung der Beimischung ist dem Landratsamt Straubing-Bogen mitzuteilen.*

## **3. Vermeidung und Verwertung von Abfällen**

- 3.1 *Anfallender Trockenbruch, Schleifstaub und verbrauchter Kalksplitt aus dem Fluorfilter sind in den Produktionsprozess zurückzuführen.*
- 3.2 *Anfallender Ziegelbruch ist einer ordnungsgemäßen stofflichen Verwertung, z.B. als Zusatzstoff bei der Betonherstellung, zuzuführen.*

## **B. Befristung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

### III. Kostenentscheidungen

1. Die Firma Tonwerk Venus GmbH & Co.KG hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen
2. Eine Gebühr für diesen Bescheid wird auf 250,00€ festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 3,45€ entstanden.

### Gründe:

#### I.

Das Tonwerk Venus betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 248 der Gemarkung Schwarzach eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Ziegelei.

Mit Schreiben vom 27.03.2014 wurde der Umbau der Ventilatoren im Trockner Werk 2 angezeigt.

Mit Schreiben vom 13.03.2014 wurde die Firma Tonwerk Venus GmbH & Co.KG über die Änderungen aufgrund der im BVT-Merkblatt für die Keramikindustrie beschriebenen besten verfügbaren Technik informiert. Die dadurch bedingten Änderungen der Nebenbestimmungen wurden der Firma mit dem vorgenannten Schreiben zugesandt. Die Firma ist mit den Änderungen der Nebenbestimmungen einverstanden.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört.

#### II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

#### III.

Nach Eingang einer Anzeige hat das Landratsamt gemäß §15 Abs. 2 BImSchG zu prüfen, ob die angezeigte Änderung eines Genehmigungsverfahrens bedarf.

Da durch die Änderung keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb der Anlage getroffen ist, bedarf es für die angezeigte Änderung keines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Es wurde eine Anpassung der Anlagenkenn –und Betriebsdaten, sowie deren Folgeänderung in den bestehenden Auflagen vorgenommen.

Aufgrund der im BVT Merkblatt für die Keramikindustrie (Ceramic Manufacturing-CER) beschriebenen besten verfügbaren Technik hat das BMU entschieden für Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse für die gefassten Staubimmissionen aus staubenden Vorgängen mit Ausnahme von Trocknung, Sprühtrocknung und Brennprozess sowie aus der Sprühglasierung die Bindungswirkung der Nr. 5.2.1 TA Luft mit den dort aufgeführten Anforderungen zur Begrenzung staubförmiger Emissionen (Massenstrombegrenzung von 0,20kg/h oder Massenkonzentrationsbegrenzung von 20 mg/m<sup>3</sup>) aufzuheben. Bis zur Änderung der TA Luft wird der Stand der Technik wie folgt beschrieben:

„Die staubförmigen Emissionen im Abgas von Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse gefasster Quellen aus staubenden Vorgängen mit Ausnahme von Trocknung, Sprühtrocknung und Brennprozess sowie bei gefassten Quelle aus der Sprühglasierung dürfen den Massenstrom von 0,10 kg/h oder die Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Bei Einhaltung oder

Unterschreitung eines Massenstroms von 0,10 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration von 0,15 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden.

Des Weiteren hat das BMU entschieden, für Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse für Anlagen mit Brennofengastemperaturen unter 1300°C die Bindungswirkung der Nr. 5.4.2.10 TA Luft für Stickstoffoxide (Massenkonzentrationsbegrenzung von 0,50 g/m<sup>3</sup>) aufzuheben und wie folgt fortzuschreiben:

Bei Anlagen mit Brennofengastemperaturen unter 1.300°C dürfen die Emissionen an Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid im Abgas die Massenkonzentration von 0,35 g/m<sup>3</sup>, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten. Der Emissionswert bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert. Sofern ein Ersatz stickstoffhaltiger Bindemittel aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist die Emissionsbegrenzung im Einzelfall festzulegen, wobei die Massenkonzentration von 0,50 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden soll.

Der bisherige Staub-Grenzwert für die Ziegelschleifmaschine war daher von 20 mg/m<sup>3</sup> auf 10 mg/m<sup>3</sup> zu reduzieren. Weiter ist ein neuer Grenzwert für Stickoxide im Abgas für Tunnelöfen von 0,35 mg/m<sup>3</sup> festzusetzen.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen, sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/1.8.1 des Kostenverzeichnisses zum KG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch Email) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hölzl  
Regierungsrat